



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Referat IIIC1 –
Grundsatzfragen und Planung
der Stromnetze
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

17. September 2020

Seite 1 von 10

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI B 5 - 83.20.02

Thorben Fechler

Telefon 0211 61772-505

Fax

thorben.fechler@mwide.nrw.de

Der Versand erfolgt ausschließlich elektronisch an

[REDACTED]
[REDACTED]

Länder- und Verbändeanhörung zum „BBPIG“

Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Landes Nordrhein-Westfalen

[REDACTED],

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden MWIDE) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbände- und Länderanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften mit Bearbeitungsstand 15.09.2020. Die Stellungnahme wurde von den Abteilungen Energie und der Gruppe Raumordnung, Landesplanung gemeinsam verfasst. Aufgrund der kurzen Fristsetzung erfolgt diese Stellungnahme auf Fachebene für das MWIDE und wir behalten uns Änderungen und Ergänzungen ausdrücklich vor.

MWIDE begrüßt hierbei die umfassende Umsetzung des durch die BNetzA bestätigten Netzentwicklungsplans Strom 2030 (Version 2019) in der gesetzlichen Festlegung des energiewirtschaftlichen Bedarfs erforderlicher Vorhaben des Übertragungsnetzausbaus. Eine zeitnahe Umsetzung und die hierfür erforderliche Planungssicherheit tragen zum Gelingen der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen bei. Im Rahmen der

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

fortlaufenden Bestrebungen der Effizienzsteigerung und Beschleunigung in den Planungs- und Genehmigungsprozessen bestehen indes sicherlich weiterhin Anpassungsmöglichkeiten.

Insoweit erlaubt sich das MWIDE im Einzelnen wie folgend Stellung zu nehmen:

1. Haushaltsaufgaben und Erfüllungsaufwand

Für die 15 zusätzlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der BNetzA werden zusätzliche Kosten von ca. 15 Mio. € jährlich veranschlagt. Darin sind Kosten für 126 Planstellen enthalten. Es wird darum gebeten klarzustellen, ob diese Stellen zusätzlich geplant sind. Für die 20 zusätzlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Länder werden keine Kosten veranschlagt. Es wird für notwendig erachtet, dies zu ergänzen. Dabei muss einbezogen werden, dass in den Landesverwaltungen nicht nur ein Mehraufwand durch die 20 zusätzlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Länder entsteht, sondern darüber hinaus bei allen Leitungen in BNetzA-Zuständigkeit ein erheblicher Prüf- und Koordinierungsaufwand für an den Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange und damit gerade auch Landesbehörden besteht. Auch das gemeinsam vereinbarte und sinnvolle Controlling aller Vorhaben in Bundes- und Landeszuständigkeit ist mit Verwaltungsaufwand verbunden. Die genannten Aufwände und Personalressourcen sollten allerdings nicht maßgebliches Zuordnungskriterium für die Bundes- oder Landeszuständigkeit für Projekte sein.

2. Zum Bundesbedarfsplangesetz, vorhabenbezogene Ausführungen:

a) Neue Vorhaben Nr. 48 und Nr. 49

Eine zeitnahe Anbindung an Erzeugungsschwerpunkte erneuerbarer Energien – insbesondere der Onshore- und Offshore-Windenergie im Norden – ist für Nordrhein-Westfalen mit dem Wandel vom Kohlestrom-exportland zum Windstromimportland unentbehrlich. Dem geplanten neuen HGÜ-Korridor B von der Küste zum Ruhrgebiet kommt dabei herausragende Bedeutung für Nordrhein-Westfalen zu. Hierzu kann die Bündelung von regelzonenübergreifenden HGÜ-Vorhaben in der Vorhabenträgerschaft eines Übertragungsnetzbetreibers beitragen. Der Koordinationsaufwand zwischen verschiedenen Übertragungsnetzbetreibern mit

unterschiedlichen Unternehmensinteressen und finanziellen Verhältnissen gestaltet sich zuweilen komplexer als Abstimmungen zwischen benachbarten Ländern. So konnte bisher zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern keine einvernehmliche Absprache zur Aufteilung des Vorhabens erzielt werden. Das Scheitern der Gespräche der Geschäftsführungen der beiden Übertragungsnetzbetreiber sollte Anlass für eine gesetzliche Regelung sein. Einer klaren Zuständigkeitsregelung nach objektiven Kriterien, wie der Inbetriebnahme von Vorhaben an Land, misst MWIDE daher erhebliche Beschleunigungswirkung zu. Eine entsprechende Regelung in § 12c Absatz 8 EnWG wird nach Einschätzung MWIDE seitens der BNetzA noch nicht genutzt. Auch scheint diese Regelung nicht in jedem Fall eine zufriedenstellende Entscheidungsgrundlage zu bieten. Dementsprechend setzt sich MWIDE für eine klare Regelung der Vorhabenträgerschaft von Korridor B ein. Eine mögliche Bündelung von Korridor B mit Offshore-Anbindungsleitungen nach Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum nach 2030 in der Vorhabenträgerschaft der Amprion GmbH sollte hierbei berücksichtigt werden.

MWIDE begrüßt, dass zumindest in den Begründungen zu den Vorhaben 48 und 49 klargestellt wird, dass diese so weit wie möglich als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke realisiert werden sollen. Es wird jedoch angeregt eine dementsprechende Regelung direkt im Gesetz zu verankern, z. B. durch gemeinsame „Zwischenstopps“. Dies wäre begründbar mit der ohnehin erforderlichen „Kreuzung“ beider Leitungen in Verbindung mit dem Geradlinigkeitsgebot gemäß § 5 Abs. 5 NABEG. Eine möglichst lange gemeinsame Stammstrecke würde auch dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Grundsatz 8.2-1 (*...Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. ...*), dem raumordnerischen Grundsatz in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) (*...Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. ...*), sowie dem naturschutzrechtlichen Bündelungsgrundsatz nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Rechnung tragen. Gleichwohl ist MWIDE bewusst, dass durch entsprechende Fest-

setzungen die Grenzen zur Legalplanung nicht überschritten werden dürfen. Dies kann durch die Benennung weit gefasster Suchräume bspw. auf Landkreisebene erfolgen.

Beim Vorhaben 49 „Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Hamm; Gleichstrom“ bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken bzgl. der Bezeichnung des südlichen NVP's, da dieser nur „Hamm“ allein genannt wird. Im Vorfeld der Übersendung des Referentenentwurfes haben sich die betroffenen Raumordnungsbehörden in NRW bereits mit der Vorhabenträgerin Amprion zu diesem NVP ausgetauscht. In der Begründung, Seite 29, steht: *„Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Wilhelmshaven und Hamm-Uentrop für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.“* In der Begründung, Seite 29, steht weiterhin: *„Bei dem Netzverknüpfungspunkt Hamm handelt es sich um das bestehende Umspannwerk Lippborg in der Stadt Hamm oder um ein in der Stadt Hamm ggf. neu zu errichtendes Umspannwerk.“* Es ist richtig, dass das Umspannwerk Lippborg im Gebiet der Stadt Hamm liegt. Allerdings grenzen an das Umspannwerk auch noch direkt zwei weitere Kommunen. Südöstlich grenzt direkt das Gemeindegebiet der Stadt Welper, Kreis Soest, an. In etwa 500 Meter Abstand grenzt der Ortsteil Lippborg, Gemeinde Lippetal, Kreis Soest an. Der Planungsraum im Umfeld des Umspannwerks Lippborg unterliegt zahlreichen Restriktionen, wie z. B. FFH- und Überschwemmungs-Gebiete der Lippeaue. Dies macht die Suche nach einem Standort für den Konverter sowie eines ggf. neuen Umspannwerkes und somit NVPs planerisch sehr anspruchsvoll. Auch vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Errichtung eines Converters in einem anderen Gemeindegebiet, als das im BBPIG genannten im Fall Meerbusch-Osterath wird angeregt, den Namen des südlichen NVP's in „Planungsbereich Uentrop/Lippborg/Welper“ umzubenennen. In der Begründung kann dann auf die Lage des NVP's im Planungs-dreieck der drei Gemeinden Hamm, Welper, Lippetal verwiesen werden.

Auch beim Vorhaben 48 „Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum“ bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken bzgl. der Bezeichnung des südlichen NVPs „Polsum“, da das Umspannwerk Polsum nach dem Kenntnisstand der Raumordnungsbehörden in NRW (entgegen der Bezeichnung) nicht im Stadtteil Polsum der Stadt Marl liegt, sondern im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Auch hier wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch im Umfeld des NVPs zahlreiche Restriktionen bestehen.

Eine frühzeitige Abstimmung der Suche nach einem geeigneten Konverterstandort mit den Raumordnungsbehörden in NRW wird daher dringen empfohlen. Vor diesem Hintergrund wird auch hier angeregt, den NVP in „Gelsenkirchen/Marl“ umzubenennen, um auch hier den nötigen Planungsspielraum zu haben.

b) Neue Vorhaben Nr. 57 und Nr. 63

Im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Energieressort fordert MWIDE, bestimmte Netzverstärkungsvorhaben in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörden zu belassen, die lediglich geringfügig über die Landesgrenze in ein Nachbarbundesland führen. So entspricht es der grundlegenden Konzeption des BBPIG, dass länderübergreifende Vorhaben erst dann in die Zuständigkeit der BNetzA fallen, wenn eine entsprechende explizite Kennzeichnung im Einzelfall durch den Gesetzgeber vorgenommen wird. Im Umkehrschluss besteht die Möglichkeit, Netzverstärkungsvorhaben im Wechselstrombestandsnetz in der Zuständigkeit der Länder zu belassen (vgl. z.B. bereits Vorhaben Nr. 39 des Anhangs zum BBPIG). Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens angezeigt sein.

Anders als bei den neuen großräumigen Höchstspannungsleitungen kommt es bei der Verstärkung von Bestandsleitungen, wie in den Fällen Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen und Hakenfähr - Gronau, nicht in diesem Maße auf die übergreifende Koordination einer zentralen Planungs- und Genehmigungsbehörde an (vgl. Art. 1 Ziffer 4 lit. j des gegenständlichen Gesetzentwurfs, hier Nr. 57 und 63 der Anlage zum BBPIG). Vielmehr können die jeweils zuständigen Landesbehörden mit einem hohen Maß an Erfahrung und Kompetenz im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie fachlichen, politischen und gesellschaftlichen Anforderungen einen zügigen Netzausbau gewährleisten. Die Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden der Länder haben zudem durch vorangegangene Projekte im selben Planungsraum durch den bisherigen Netzausbau, z.B. EnLAG Nr. 5 und 17, Erfahrungen sammeln können. Auch eine Zusammenlegung separater landesinterner NEP-Strom-Projekte, wie im Falle Nr. 57, zu einem länderübergreifenden Projekt macht überschaubare Bestandsnetzverstärkungen unnötig zu überregionalen Großprojekten und dürfte die Umsetzung eher erschweren als vereinfachen.

c) *Zweiter Interkonnektor*

Wie bereits in der Stellungnahme zum NEP 2030 dargelegt, hält es MWIDE weiterhin aus energiepolitischen Erwägungsgründen und auf Grund von Sicherheitsaspekten für erforderlich, dass ein zweiter Interkonnektor nach Belgien über die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 (Version 2019) hinausgehend in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wird. Das Projekt 313/Streckenmaßnahme 488 (Dahlem-Bundesgrenze (BE)) wurde auf Grund von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und aus Erwägungen der Klimaförderlichkeit nicht bestätigt. Es ist zwar nachvollziehbar, dass sich die von der Bundesnetzagentur angelegten Kriterien so auswirken, weil die Ausbaumaßnahme Netzausbaukosten und mehr Einsatzstunden für Gaskraftwerke in Deutschland zur Belieferung Belgiens nach dem dortigen Atomausstieg bewirken würde. Das wäre auch mit Emissionen verbunden. Im Vergleich dazu wird bei den Interkonnektorenprojekten nach Frankreich, Großbritannien und Schweden aufgrund der dortigen Atomkraftwerke eine positive Klimabilanz und Wirtschaftlichkeit des Imports festgestellt und die Vorhaben entsprechend bestätigt. Diese Parameterwahl setzt nach Auffassung MWIDE die falschen energiepolitischen Anreize in Richtung des Weiterbetriebs alter Reaktoren in den Nachbarländern und ist geeignet, in der deutschen Öffentlichkeit und insbesondere im Rheinland mit verbreiteten Sorgen hinsichtlich der Sicherheit der belgischen Atomkraftwerke erhebliche öffentliche Irritationen hervorzurufen. Die im TYNDP enthaltene Kategorie von Vorhaben „under consideration“, mit der das gegenständliche Vorhaben auf europäischer Ebene gekennzeichnet ist und die bislang keine Entsprechung auf nationaler Ebene hat, sollte über einen weitergehenden energiewirtschaftlichen Bedarf mit Planungsrecht abgebildet werden. Eine solche Bedarfskategorie existiert bereits in der Verkehrswegeplanung und sollte auf die Energieleitungsplanung so übertragen werden, dass frühzeitig und mithin rechtzeitig mit der Planung und Genehmigung von Interkonnektoren begonnen werden kann.

d) *Neues Vorhaben Nr. 64*

Wie MWIDE bereits in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 gegenüber der Bundesnetzagentur im Rahmen der Konsultation zum Netzentwicklungsplan Strom 2030 (Version 2019) angeregt hatte, sollte geprüft werden das Vorhaben P 403 als Pilotprojekt zur Teilerdverkabelung aufzunehmen und somit mit dem Buchstaben F zu ergänzen. Die Trasse führt insbesondere im Bereich Schwelm/Wuppertal teilweise durch dicht

besiedeltes Gebiet mit Wohnbebauung. Beim Neubau des Doppel-380 kV-Systems sollte diesem Umstand durch Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung Rechnung getragen werden. Aus Sicht des MWIDE ist es die Aufgabe der Bundesnetzagentur bzw. des BMWi, bei der Fortschreibung der Netzausbaubedarfe auch eine Fortschreibung der Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung und eine angemessene frühzeitige Berücksichtigung von Besiedlungsdichte und Nutzungskonflikten sicherzustellen.

e) Rechtswegverkürzung (Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes)

Die Verfahrensbeschleunigung durch eine Rechtswegverkürzung bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Stromrichteranlagen kann nachvollzogen werden und wird begrüßt.

f) Straffung einer Nachbeteiligung

Die beschränkte Nachbeteiligung nach § 9 Abs. 7 NABEG n.F. sowie der Verzicht einer Erörterung nach erneuter Beteiligung aufgrund geänderter Unterlagen gem. § 10 Abs. 4 NABEG n.F. erscheint zweckmäßig. Durch die jeweils weiterhin vorgesehene Beteiligung entsprechend § 9 Abs. 7 NABEG kann auf ggf. betroffene Belange hinreichend hingewiesen werden.

g) Planerische Flexibilisierung (Art. 4 Ziffern 9, 12 lit. b) des Gesetzentwurfes)

Auch die Klarstellung hinsichtlich der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens im Bereich bereits durch die reguläre Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridore oder in früheren vereinfachten Verfahren festgelegten Trassen (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG n.F., s. Artikel 4 Ziffer 9) erscheint aus raumordnerischer Sicht sinnvoll. Ebenso der neue Absatz 3a in § 18 NABEG n.F. (s. Art. 4 Ziffer 12 lit. b des gegenständlichen Gesetzentwurfes), welcher die Einbeziehung von Leerrohren oder Erdkabeln in das Planfeststellungsverfahren konkretisiert und in begründeten Fällen eine Alternativenprüfung außerhalb eines bereits festgelegten Trassenkorridors ermöglicht. Unter Verweis auf die bereits bestehende Möglichkeit, im Planfeststellungsverfahren von einem im ROV auf Länderebene festgelegten Korridor abzuweichen, ist als planerische Flexibilisierung durch § 18 Abs. 3a NABEG n.F. zu begrüßen.

3. Ergänzender Anpassungsbedarf:

a) Erweiterung der vorausschauenden Planung

Weitergehend sollten die Möglichkeiten – zumindest für den angelaufenen Prozess zur Netzentwicklungsplanung – ausgeschöpft werden, redundante Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine mehrfache Beanspruchung desselben Planungsraumes durch eine Erweiterung der vorausschauenden Planung zu vermeiden. Das Instrument der vorausschauenden Planung wurde mit der vergangenen Novellierung von EnWG und NABEG bereits für Erdkabel eingeführt. Hier besteht die Möglichkeit, durch Leerrohre einem absehbaren Bedarf Rechnung zu tragen. Gleichzeitig werden überflüssige Eingriffe beispielsweise durch erneute Baumaßnahmen vermieden. Die entsprechende Beschleunigungswirkung könnte im Fall von Freileitungen durch eine passende Dimensionierung der Mastkonfiguration erfolgen. Dies ist gerade dann der Fall, wenn ein Vorhaben, für welches die energiewirtschaftliche Notwendigkeit absehbar ist, für eine Zubeseilung in Frage kommt. Demgegenüber sieht der vorliegende Gesetzentwurf vielmehr eine Einschränkung der entsprechenden Regelungen vor (vgl. Art. 4 Ziffer 13 des gegenständlichen Gesetzentwurfs zu § 19 NABEG), auf die verzichtet werden sollte.

b) Weitere energiewirtschaftliche Notwendigkeit

Darüber hinaus sollte die Kategorie einer weiteren energiewirtschaftlichen Notwendigkeit in das Regime von Bedarfsermittlung und -festlegung sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt werden. Neben der bestehenden Kategorie eines vordringlichen energiewirtschaftlichen Bedarfs ist – vergleichbar mit der Systematik bspw. im TYNDP und in Belgien – eine weitergehende Kategorie sinnvoll, die nicht von der Bündelung mit anderweitigen Vorhaben abhängig ist und dennoch eine vorausschauende Planung ermöglicht. Wenn das Vorhaben infolge späterer Netzentwicklungspläne vom weiteren in den vordringlichen Bedarf hochgestuft wird, kann dadurch schon Planungs- und Genehmigungsrecht vorliegen und eine beschleunigte Realisierung eröffnet werden.

c) Energieinfrastrukturentwicklung

Auf dem Weg zu einer besser integrierten und systemischeren Energieinfrastrukturentwicklung sollte eine Angleichung des Betrachtungshorizonts der Netzentwicklungsplanung Gas an den NEP Strom erfolgen. In

einem ersten Schritt in Richtung mehr Sektorenkopplung könnte so gewährleistet werden, dass die Infrastrukturbetreiber zukünftig dieselben Zieljahre in den Blick nehmen und sich so besser abstimmen können.

d) Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur

MWIDE bedauert, dass der parallel zur EEG-Novellierung erarbeitete Gesetzentwurf die Chance verpasst, im Rahmen der Infrastrukturgesetzgebung insbesondere die energierechtlichen Genehmigungsverfahren einer Umstellung von vorhandener Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff klarstellend zu regeln. Aus energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erwägungsgründen wird es für sinnvoll erachtet, die rechtlichen Grundlagen für eine Realisierung einer Wasserstoffinfrastruktur zeitnah anzustoßen. Dies entspricht im Übrigen der Intention der nationalen Wasserstoffstrategie. Ein bloßes Zuwarten ist vor dem Hintergrund des in der Grün gasvariante des Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 ermittelten energiewirtschaftlichen Bedarfs in Verbindung mit den regelmäßigen Verfahrensdauern der Bedarfsermittlung, Trassenfindung und Genehmigung einschließlich etwaiger Klageverfahren sowie Errichtungszeiträume nicht angezeigt.

e) Digitalisierung der Verwaltungsverfahren

MWIDE regt an, dass der Bund das Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) kurzfristig und dauerhaft ins Fachrecht überführt. Es wurde richtigerweise erkannt, dass eine Evaluierung dieser Vorschriften zur Prüfung ihrer Verstetigung sinnvoll ist. Gleichzeitig besteht mit der Novellierung des BBPlG die Möglichkeit, die entsprechende Digitalisierung des Verfahrensrechtes zeitnah umzusetzen. Letztlich muss eine Befassung mit der Digitalisierung des Verfahrensrechtes zumindest vor Ablauf der Befristung des PlanSiG Anfang 2021 erfolgen, damit die gewonnenen Fortschritte nicht unvermittelt abbrechen. Inwieweit eine Evaluierung hierzu rechtzeitig erfolgen kann, bleibt offen.

Insoweit haben seit Inkrafttreten im Mai die nordrhein-westfälischen Planfeststellungsbehörden für Energieleitungen weitgehend positive Erfahrungen mit der Anwendung des PlanSiG gemacht. Hier verschaffen insbesondere die Regelungen zur digitalen Offenlage erhebliche Effizienzgewinne in den Verfahrenen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere der Erörterungstermin auch in der Pandemielage weitgehend als Präsenzveranstaltung unter entsprechenden Auflagen durchgeführt

wird. Insofern erscheint jedoch die Einführung eines weiteren Verzichtsgrundes für Bundesbedarfsplanvorhaben nach dem Muster der Regelung für Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz sowie für beide aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wie z.B. Pandemiegründen, weiterhin sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gessner', with a long horizontal flourish extending to the right.

Michael Gessner
Abteilungsleiter Energie
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen